

Gesetz über den Lektorendienst

vom 15. Mai 1988

(ABl. 1988 S. 81)

§ 1

- (1) Lektorendienst ist Verkündigungsdienst in der Gemeinde.
- (2) Durch die Lektoren/Lektorinnen sollen die Mitarbeit der Gemeinde am und im Gottesdienst gefördert und der regelmäßige Gottesdienst in den Gemeinden gewährleistet werden.
- (3) Für das Halten eines Gottesdienstes ist der Lektor/die Lektorin an die vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellte Lesepredigt gewiesen.

§ 2

- (1) Die Lektoren/Lektorinnen sind an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen gebunden.
- (2) Der zuständige Pfarrer bespricht mit dem Lektor/der Lektorin den Dienst.

§ 3

- (1) Zum Lektor/zur Lektorin kann berufen werden, wer
 1. Glied der Landeskirche ist,
 2. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Presbyteramt besitzt und
 3. an der landeskirchlichen Ausbildung erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden, wenn der/die zu Berufende bereits in einer anderen Landeskirche zum Lektor/zur Lektorin berufen war.
- (3) Zum Lektor/zur Lektorin kann nicht berufen werden, wer hauptamtlich im Verkündigungsdienst tätig ist oder in der Ausbildung für diesen Dienst steht.

§ 4

1Das Presbyterium schlägt dem Landeskirchenrat Gemeindeglieder für die Berufung zum Lektor/zur Lektorin vor. 2Dem Vorschlag ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der/die Vorgeschlagene bereit ist, den Lektorendienst zu übernehmen und ihn nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen. 3Der Dekan nimmt zu dem Vorschlag Stellung.

§ 5

- (1) ¹Der Landeskirchenrat beruft den Lektor/die Lektorin. ²Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) ¹Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre. ²Sie kann erneuert werden; die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Berufung erfolgt für den Bereich einer Kirchengemeinde. ²In begründeten Fällen kann der Lektor/die Lektorin auch außerhalb dieses Bereiches eingesetzt werden.
- (4) Der Lektor/die Lektorin wird in einem Gottesdienst der Gemeinde, für die er/sie berufen ist, durch den Gemeindepfarrer eingeführt und zu seinem/ihrem Dienst verpflichtet.
- (5) Der Lektor/die Lektorin ist zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 6

Die Lesepredigten werden den Lektoren/Lektorinnen vom Landeskirchenrat zur Verfügung gestellt.

§ 7

- (1) ¹Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin endet mit Ablauf der Zeit, für die er/sie berufen ist. ²Der Lektor/die Lektorin kann jederzeit den Dienstauftrag zurückgeben.
- (2) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin endet auch, wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht mehr gegeben sind.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel bedarf der Dienst in der neuen Gemeinde der Zustimmung des zuständigen Presbyteriums.

§ 8

- (1) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin ist zu widerrufen, wenn der Lektor/die Lektorin sich nicht an die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Ordnungen hält.
- (2) Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin kann widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die die Ausübung des Amtes ernsthaft behindern.
- (3) Der Widerruf wird vom Landeskirchenrat ausgesprochen.
- (4) Endet die Berufung zum Lektor/zur Lektorin nicht durch Fristablauf, ist die Urkunde über die Berufung an den Landeskirchenrat zurückzugeben.

§ 9

Der Lektor/die Lektorin hält Gottesdienst in angemessener Kleidung.

§ 10

¹Der Dienst der Lektoren/Lektorinnen wird vom Gemeindepfarrer mit dem Lektor/der Lektorin vereinbart. ²Der Dienstplan soll sich in der Regel auf einen längeren Zeitraum erstrecken. ³Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des zuständigen Dekans.

§ 11

Der Dekan führt die Dienstaufsicht über die Lektoren/Lektorinnen.

§ 12

Lektoren/Lektorinnen erhalten für ihren Dienst von der Landeskirche eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13

Die Berufung zum Lektor/zur Lektorin soll im zuständigen Kirchenbezirk bekannt gegeben werden.

§ 14

Der Landeskirchenrat erlässt die durch Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsvorschriften.

